Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 19.10.2026 **Drucksache** 19/**14179**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.10.2026 – Auszug aus Drucksache 19/14179 –

Frage Nummer 45
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des am 01.01.2027 in Kraft tretenden Gewalthilfegesetzes, durch das Frauenschutzeinrichtungen und Beratungsstellen einen gesetzlichen Finanzierungsanspruch erhalten, und des ab 01.01.2032 bundesweit geltenden Rechtsanspruchs für jede von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Frau und ihre mitbetroffenen Kinder auf kostenfreie Schutz- und Beratungsangebote, warum der Landkreis Landsberg, in dem Gewalt gegen Frauen und Kinder als reale Bedrohung einzustufen ist, bei der aktuellen Bedarfsermittlung für Frauenhäuser nicht berücksichtigt wurde und wie die geplante Kostenträgerschaft der Frauenhäuser durch den Freistaat ab 2027 konkret für Landsberg ausgestaltet wird (bitte Angaben nach Datum und Kostenart auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Ermittlung des Bestands sowie der Versorgungsdichte von Schutz- und Beratungskapazitäten hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Studie an der Hochschule München in Auftrag gegeben. Diese basiert auf den Eigenauskünften der Träger und liefert einen umfassenden, wenn auch nicht abschließenden Überblick über die Trägerlandschaft in Bayern. Da die Teilnahme an der Umfrage an den Status als Träger einer bestehenden Einrichtung gebunden war, konnten im Rahmen der Bestandsanalyse nur bereits bestehende Einrichtungen berücksichtigt werden.

Selbstverständlich wird der im Landkreis Landsberg am Lech bestehende Bedarf im Rahmen der laufenden Entwicklungsplanung berücksichtigt. Das übergeordnete Ziel des Freistaates ist es, bestehende Lücken im Frauenhilfesystem – dies umfasst sowohl Frauenschutzeinrichtungen (einschließlich Second-Stage-Angebote) als auch Fachberatungs- und Interventionsstellen – spätestens bis zum 01.01.2032 zu schließen. Damit wird sichergestellt, dass das Frauenhilfesystem zum Inkrafttreten des individuellen Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bedarfsgerecht ausgebaut ist.

Einen Finanzierungsanspruch nach dem Gewalthilfegesetz haben ausschließlich anerkannte Träger. Die Trägeranerkennung kann beim für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes in Bayern zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales

beantragt werden. Gebietskörperschaften wie der Landkreis Landsberg am Lech gelten als anerkannter Träger und müssen kein Trägeranerkennungsverfahren durchlaufen. Die Finanzierung der Einrichtungen soll in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt werden. Die Änderung der AVSG soll Ende Oktober 2026 in Kraft treten.